

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



CompanyCode Werbe GmbH
Joanneumring 16, 8010 Graz
T: +43 (0) 316 / 23 26 80
E-Mail: officetirol@companycode.at

1 ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR AUSSTELLER

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CompanyCode Werbe GmbH bilden die Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Aussteller und gelten, soweit in diesen AGB für Aussteller keine spezielle Regelung getroffen wird. Fester Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Hausordnung des jeweiligen Veranstaltungsortes sowie die „Ausstellerinformationen“, welche den Geschäftsbedingungen beiliegen.

2 ALLGEMEINES

STANDANMELDUNG

Mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars erkennt der Aussteller alle Teilnahmebedingungen verbindlich an und hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm beschäftigten Personen diese einhalten.

MITAUSSTELLER

Wollen mehrere Firmen auf einer Standfläche | an einem Stand ausstellen ist dies dem Veranstalter unverzüglich zu melden.

TEILNAHMEBESTÄTIGUNG

Die Übersendung der Ausstellerunterlagen und des Anmeldeformulars stellen ein unverbindliches Angebot dar. Erst mit der Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter entsteht ein Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter, an den der Aussteller bis zur Durchführung der Veranstaltung gebunden ist.

BESCHRÄNKUNGEN

Der Veranstalter kann einzelne Anbieter von der Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen, insbesondere dann, wenn das Konzept der Veranstaltung dies erfordert oder wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche nicht ausreicht.

ÄNDERUNG/ABWEICHUNG VON DER ANMELDUNG

Nimmt der Veranstalter das Angebot unter Erweiterungen, Einschränkungen oder anderen Änderungen an, hat der Aussteller 10 Tage Widerspruchsrecht. Dieses kann ausschließlich in schriftlicher Form wahrgenommen werden.

3 Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Nachfrage, der zur Verfügung stehenden Ausstellungsfläche, technischer Anforderungen und eventueller konzeptioneller Belange des Veranstalters. Die Platzierungswünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt, bedeuten jedoch keine automatische Zusage seitens der Veranstalter. Der Veranstalter ist zu jeder Platzzuteilung und zu jeder Änderung einer vorgenommenen Platzzuteilung ermächtigt. Diese Änderungen haben keinerlei Einfluss auf den Vertragsinhalt bezüglich des eigenen Standes und begründen keinerlei Ersatz- oder Vertragsänderungsansprüche bzw. Kündigungsrechte des Ausstellers.

4 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

ZAHLUNGSTERMIN

Alle Rechnungen für Standmieten sind VOR Veranstaltungsbeginn und innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist ohne Skontoabzug zu begleichen, anderenfalls wird der Standaufbau nicht gestattet.

RÜCKTRITT

Tritt der Aussteller von seinem Vertrag zurück und sagt seine Teilnahme ab, ist dies nur durch Entrichtung folgender Stornogebühren möglich:

- bis 90 Tage vor der Veranstaltung 30% der Kosten
- bis 60 Tage vor der Veranstaltung 50% der Kosten
- bis 30 Tage vor der Veranstaltung 100% der Kosten

5 AUSSTELLUNGSFLÄCHE, STANDGRENZEN

Die gemietete Standfläche wird vor Aufbaubeginn vom Veranstalter gekennzeichnet. Ein Überschreiten der Standgrenzen ist im Interesse der anderen Aussteller, der Sicherheit und der Gewährleistung der Verkehrswege nicht möglich. Geringfügige Abweichungen der Standfläche (bis 5 %) begründen keinen Reklamationsanspruch oder Nachberechnung. Ein vorheriges Besichtigen und Ausmessen der Standfläche wird empfohlen. Pfeiler, Fahnen und andere Einschränkungen der Nutzbarkeit gehören ggf. zur gemieteten Fläche. Berechtigte Reklamationen sind dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen. Eine spätere Geltendmachung entbindet den Veranstalter von jeder Verpflichtung; ebenso ausgeschlossen sind Minderungsansprüche.

6 STANDGESTALTUNG

Alle Stände sind an sichtbarer Stelle mit dem Firmennamen zu versehen. Eventuell dafür benötigte Blenden sind so anzubringen, dass sie die Standhöhe nicht überragen. Die interne Ausgestaltung des Standes bleibt den Ausstellern überlassen. Sie soll so vollzogen werden, dass sie sich harmonisch in das Gesamtkonzept (Tirol Bezug, Volkskultur, kein Kitsch, kein Kunststoff, Dekoration mit Naturmaterialien etc.) einfügt

7 HINWEISE ZUM STANDBAU

Die Ausstellungsstände und Einrichtungen sind von den Ausstellern selbst mitzubringen und aufzubauen. Biertische, Hütten, Stände, Pagodenzelte, Wasser- und Elektroanschlüsse können kostenpflichtig angemietet werden. Ein entsprechendes Formular wird den Ausstellern rechtzeitig zugesandt.

STANDMATERIAL | DEKORATIONSMATERIAL

Alle verwendeten Materialien müssen den sicherheits- und brandschutz-technischen Bestimmungen entsprechend schwer entflammbar sein (B1, DIN 4102) bzw. imprägniert sein. Die Standplätze sind nach der Veranstaltung in einwandfreiem, besenreinem Zustand zu hinterlassen.

MÜLL

Es sei darauf hingewiesen, dass wenig und umweltfreundliches Verpackungsmaterial benutzt werden sollte. Anfallender Abfall ist von jedem Aussteller in den dafür vom Veranstalter vorgesehenen Abfallbehältern im Sinne der Mülltrennung zu entsorgen. Für an der Standfläche zurückgelassenen Müll werden 300,00 € pauschal verrechnet. Die Standplätze sind nach der Veranstaltung in einwandfreiem, besenreinem Zustand zu hinterlassen.

8 ELEKTROANSCHLÜSSE

Die Elektroanschlüsse werden lt. Bestellung zum Stand verlegt. Für Netzstörungen und durch Gerätedefekte verursachte Störungen übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Die Versorgung mit Elektrizität wird durch Fachpersonal sichergestellt. Die Kosten für den Elektroanschluss und Stromverbrauch sind nicht im Mietpreis enthalten. Die entsprechenden Preise für Wechselstrom- und Drehanschlüsse werden gesondert berechnet.

9 SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Jeder Stand muss mit einem Feuerlöscher (Schaumlöscher S6 oder S9 ausgestattet sein. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteiler, Schalttafeln und Fernsprechverteiler müssen frei zugänglich bleiben. Während der Veranstaltung sowie während des Auf- und Abbaus ist auf die Einhaltung aller polizeilichen und sonstiger behördlichen Vorschriften zu achten. Die Veranstalter behalten sich das Recht vor, Abänderungen offensichtlich unzureichender Standaufbauten oder die Entfernung solcher Stände, die sich als ungeeignet, belästigend oder gefährdend erweisen, zu verlangen.

10 DIENSTLEISTUNGEN

Dienstleistungen wie Standreinigung, Standbewachung, Blumenlieferungen etc. können mit den entsprechenden Formularen bestellt werden.

11 BILD- UND TONAUFNAHMEN

Diesbezügliche Aufnahmen bzw. Übertragungen des Ausstellers oder Dritter bedürfen der Zustimmung des Veranstalters. Bei Veräußerung der Aufnahme- oder Übertragungsrechte der Veranstaltung sind 20 % des Honorars zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer an den Veranstalter abzuführen. Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen von der Veranstaltung und den Ausstellungsständen anfertigen zu lassen und für die Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller Einwände dagegen erheben kann.

12 HAFTUNG

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Diebstahl und Verletzungen von Personen während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltung. Der Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch die Verwendung und Präsentation seiner Standbauelemente, Objekte und Exponate entsteht. Den Ausstellern wird der Abschluss einer eigenen Haftpflicht und Diebstahlsversicherung empfohlen. Ebenso wird keine Haftung übernommen für Verluste oder Schäden, die durch Störungen in der Zuführung der E-Anschlüsse entstehen. Darüber hinaus garantiert der Veranstalter nicht für den Erfolg der Veranstaltung, d. h. für Besucherzahlen und ähnlichem. Haftungsausschluss besteht ebenfalls bei baulichen Mängeln/Maßnahmen des Tagungsortes, der technischen Ausstattung und dem für den Kongress gemieteten Personal.

13 HAFTUNG

HÖHERE GEWALT

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Veranstaltungsflächen vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern so erwachsen dem Aussteller hieraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter.

Sollte die Veranstaltung aus irgendeinem Grund eingeschränkt oder abgesagt werden müssen, ergeben sich daraus keine Ansprüche gegen den Veranstalter. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf kurzfristig notwendig werdende Änderungen der Standabmessung, Platzierung o. ä.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Ausschließlich der Aussteller trägt auch die Verantwortung dafür, dass an seinem Stand die gewerberechtlichen, polizeilichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen Bestimmungen eingehalten werden. Sollte wegen Verstoßes gegen diese Bestimmungen die Teilnahme an der Veranstaltung nicht genehmigt werden oder vor Beendigung der Veranstaltung ein Standabbau erforderlich sein, hat der Aussteller daraus keinerlei Ansprüche auf Kostenrückerstattungen gegenüber dem Veranstalter.

VERTRAGSSTRAFE

Verstößt der Aussteller gegen o. g. Vorschriften kann der Veranstalter unbeschadet der Geltendmachung von Folgekosten eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens 500,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer je Veranstaltungstag geltend machen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Abweichungen vom Vertrag sind nur rechtskräftig, wenn diese vom Veranstalter schriftlich bestätigt wurden oder mündlich von befugten Vertretern des Veranstalters während der Veranstaltung oder des Veranstaltungsaufbaus vorgebracht wurden und durch den Aussteller nachweisbar angenommen wurden. Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verfallen in sechs Monaten, sofern dem die gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen. Sind einzelne Bestimmungen der Teilnahmebedingungen unwirksam, ist die Gültigkeit der anderen Regelungen nicht berührt. Die unwirksamen Bedingungen sind so zu ändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Gerichtsstand für alle die Veranstaltung betreffenden Punkte ist Graz, es gilt österreichisches Recht.

COVID 19

Der Veranstalter behält sich das Recht ein die Kaiserweihnacht 2020 abzusagen, wenn aufgrund der COVID 19 – Sicherheitsbestimmungen eine Durchführung nicht möglich ist. Des Weiteren übernimmt der Veranstalter keine Haftung für mögliche Verdienstentgänge oder geringere Wirtschaftlichkeit aufgrund neuer Corona-Verordnungen.